

Per Mail

An alle
Straßenverkehrsbehörden in RLP

Ihre Nachricht:
vom

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
V II/22-StVO-Rad

Ihr Ansprechpartner:
Uwe Marx
E-Mail:
Uwe.Marx@lbm.rlp.de

Durchwahl:
(0261) 30 29-1485
Fax:
(0261) 29 141-1221

Datum:
19.01.2024

Vollzug der StVO;
Fahrradpiktogramme auf der Fahrbahn

Sehr geehrte Damen und Herren,

um die Situation des Radverkehrs – gerade in beengten Verhältnissen - zu verbessern wird immer häufiger von Verkehrsplanern die Aufbringung von Fahrradpiktogrammen (vgl. § 39 Abs. 7 StVO) – auch in Kombination mit Verkehrszeichen 297 Pfeilmarkierungen oder als Sharrow – auf der für den allgemeinen Verkehr vorgesehenen Fahrbahn empfohlen. Damit soll das Recht der Radfahrenden, auf der Fahrbahn zu fahren, verdeutlicht werden. Gleichzeitig sollen Kfz-Fahrende darauf hingewiesen werden, dass mit Radfahrenden auf der Fahrbahn zu rechnen ist und die Fahrbahn mit diesen zu teilen ist.

Diese Ziele sind jedoch eine Selbstverständlichkeit, da § 2 Abs. 1 StVO regelt, dass Fahrzeuge (also auch Fahrräder) die Fahrbahn benutzen müssen. Regelungen, die bereits in der StVO enthalten sind, dürfen auch nicht mehr durch Verkehrszeichen oder Markierungen wiederholt werden (§§ 39 Abs. 1, 45 Abs. 9 StVO).

Zudem besteht die Gefahr, dass damit möglicherweise suggeriert wird, dass in Straßen ohne solche Piktogramme kein Radverkehr auf der Fahrbahn stattfinden darf.

Weiterhin ist zu beachten, dass das Sinnbild Fahrrad zur Kennzeichnung von

- Radfahrstreifen (VwV-StVO zu § 2 Rn. 10)
- nichtbenutzungspflichtige Geh- und Radwege (zusammen mit Sinnbild „Fußgänger“; VwV-StVO zu § 2 Rn. 38a)
- oder Schutzstreifen (Anlage 3 lfd. Nr. 22 StVO, VwV-StVO zu § 2 Rn. 12)

vorgesehen sind. Es besteht somit Verwechslungsgefahr mit solchen Kennzeichnungen, mit denen – anders als mit Fahrradpiktogrammen – Verhaltensregeln einhergehen.

Zu dieser Problematik gab es ein Forschungsprojekt „Radfahren bei beengten Verhältnissen – Wirkung von Piktogrammen und Hinweisschildern auf Fahrverhalten und Verkehrssicherheit“ der TU Dresden und der Bergischen Universität Wuppertal. Dieses Forschungsprojekt ist mittlerweile abgeschlossen und der Abschlussbericht liegt seit Juni 2021 vor.

Eine Positionierung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zu dem Abschlussbericht ist - trotz intensiven Bemühens seitens Rheinland-Pfalz – bisher nicht erfolgt und auch nicht zu erwarten.

In dem Forschungsprojekt wurden Auswirkungen auf andere Bereiche, in denen keine Piktogrammketten aufgebracht werden, sowie langfristige Gewöhnungseffekte nicht untersucht. Aufgrund der geringen Fallzahlen und der kurzen Nachbetrachtungszeiten ist auch keine belastbare Bewertung für die Verkehrssicherheit möglich. Auch hierzu plant der Bund nach Kenntnisstand des Landes keine weiteren Studien.

Es ist somit nicht absehbar, dass der Bund beabsichtigt, solche Piktogrammketten in die StVO aufzunehmen. Ein Landeserlass o. ä. ist aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken durch das MWVLW nicht geplant.

Die Aufbringung solcher Radpiktogramme auf die für den allgemeinen Verkehr vorgesehenen Fahrbahnen ist somit, wie bereits in unserem Schreiben vom 21.01.2019 mitgeteilt, rechtswidrig. Bereits aufgebrauchte Markierungen sind zeitnah wieder zu entfernen.

Dies gilt auch für die Markierungen, die Bestandteil des Pilotprojekts waren und deren Fortbestehen bisher geduldet wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rita Schemmer